

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 16/2005

Datum: 16.11.2005

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
62	Kreis Coesfeld	Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der Bekanntmachung der IX. Änderungssatzung vom 26.10.2005	67
63	Kreis Coesfeld	Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld vom 26.10.2005	76
64	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligungsberichtes 2004 gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 112 Abs. 3 GO NRW	77
65	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG – in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 in der zzt. gültigen Fassung	77
66	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	77

62/05 - Kreis Coesfeld

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der Bekanntmachung der IX. Änderungssatzung vom 26.10.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV. NRW S. 488), und des § 19 a des Straßen und Wegegesetzes für das Land NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 306), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 26.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 29.06.2005

Die Abteilungsbezeichnungen werden in der allgemeinen Gebührensatzung entsprechend dem gültigen Organigramm vom 01.07.2005 geändert.

§ 2

Änderung des Gebührentarifs zur allgemeinen Gebührensatzung

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des

Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 29.06.2005 erhält die als Anlage beigefügte neue Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 26.10.2005

gez. Püning
Landrat

Anlage zur IX. Änderungssatzung zur allgemeinen Gebührensatzung

Gebührentarif zur allgemeinen Gebührensatzung		
Alle Ämter / Abteilungen		
1	Abschriften und Auszüge	
a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	1,50 €
	Die Gebühr gilt auch für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung;	
	für Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	1,50 €
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
b)	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, (EDV-)Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter/Angestellter)	
	des höheren Dienstes	34,95 €
	des gehobenen Dienstes	25,10 €
	des mittleren Dienstes	18,40 €
	Für die Herstellung von EDV-Listen wird pro Seite eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von	0,03 €
	Für den Druck von Aufklebern im Wege des EDV-Druckes wird pro Seite eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von	0,50 €
c)	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Fotokopie	
	bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,15 €
	bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,25 €
d)	Reprographische Dienstleistungen	
	Kopie / Ausdruck schwarz-weiß je Seite auf Papier oder Transparent	
	bis DIN A 2	3,50 €
	DIN A 2 - DIN A 0	6,50 €
	auf Kontrastpapier, Folie	
	bis DIN A 2	5,50 €
	DIN A 2 - DIN A 0	12,50 €

	Kopie / Ausdruck farbig je Seite	
	auf Normalpapier	
	bis DIN A 2	5,50 €
	DIN A 2 - DIN A 0	12,50 €
	auf Fotopapier	
	bis DIN A 2	8,00 €
	DIN A 2 - DIN A 0	15,00 €
	Überlängen	Grundpreis Format DIN A 0
		zzgl. anteilig EURO/m ²
		auf der Basis DIN A 0
	Sämtliche Preise ohne Zuschnitt und Falten.	
	Scannen	
	großformatiger monochromer und farbiger	nach Zeitaufwand
	Vorlagen (bis zu 400 dpi)	gem. Tarifstelle 2
	in Verbindung mit Kopieraufträgen gem. Tarifstelle 1 d	
	je Vorlage zzgl.	5,00 €
	Jeweils zzgl. Auslagen für Datenträger oder Datenübermittlung	
	Soweit Abschriften, Auszüge oder Ablichtungen zu beglaubigen sind, wird außerdem eine Gebühr nach Tarifstelle 3 erhoben.	
2.1	Für schriftliche Auskünfte, Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheinigungen, Quittungen usw., soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter/Angestellter)	
	des höheren Dienstes	34,95 €
	des gehobenen Dienstes	25,10 €
	des mittleren Dienstes	18,40 €
2.2	Für die Übersendung von Akten beträgt die Gebühr	
	bis 20 Seiten	10,00 €
	bis 100 Seiten	30,00 €
	bis 500 Seiten	60,00 €
	über 500 Seiten	100,00 €
3	Beglaubigungen	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,00 €
	b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen Zeichnungen, Plänen je Seite/Dokument	2,50 €
	Für die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen wird eine Gebühr nicht erhoben.	

4	a)	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung von Satzungen für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,30 € 1,00 €
	b)	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,30 € 0,20 €
5		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter/Angestellter)	
		des höheren Dienstes	34,95 €
		des gehobenen Dienstes	25,10 €
		des mittleren Dienstes	18,40 €
6		Für die Erstellung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden, etc.	1,50 €
10 - Organisation, Controlling, Zentraler Service			
7		Archivwesen	
		Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Erstellung der Leistung erforderlich ist, je Stunde	50,20 €
14 - Rechnungsprüfung			
8		Wasser- und Bodenverbände	
	a)	Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dgl., an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, für jede Prüfungsstunde	50,20 €
	b)	die Mindestgebühr beträgt einen Stundensatz	
	c)	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.	
20 - Finanzen			
9		Ausfertigung/Neuausfertigung von Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen bei dinglichen Rechten (Vorrangseinräumungen, Freigabeerklärungen, sonstige Erklärungen für das Grundbuch)	10,00 €
10		Auskünfte über Kontoauszüge von Kassenkonten des laufenden oder der abgelaufenen Haushaltsjahres/jahre	8,75 €
11		entfallen	

61 - Kreis- und Strukturentwicklung			
12	Bauleitplanung		
	Für die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) gelten Teil I: Allgemeine Vorschriften und Teil V: Städtebauliche Vorschriften der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Es wird die Fassung der HOAI angewendet, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig war. Die gem. § 6 Abs. 2 HOAI zugrundezulegenden Stundensätze werden wie folgt berechnet:		
	Die Gebühr für jede angefangene Arbeitsstunde eines Bediensteten (Beamter/Angestellter)		
	des höheren Dienstes beträgt		69,90 €
	des gehobenen Dienstes beträgt		50,20 €
	des mittleren Dienstes beträgt		36,80 €
	Die Abrechnung der Stundensätze erfolgt unverzüglich nach Vornahme der Amtshandlung. Entsprechende Nachweise sind der Abrechnung beizufügen.		
	§ 9 HOAI ist nicht anzuwenden. Die Regelungen zur Umsatzsteuer gem. § 2 Abs. 5 dieser Satzung werden hierdurch nicht berührt.		
62.1-2 - Vermessungen/Liegenschaftskataster			
13	Vermessungs- und Katasterwesen		
	a)	Für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) vom 30.05.1990 (SGV. NRW 7134) gehören und die von den Abteilungen 62.1 - Vermessungen und 62.2 - Liegenschaftskataster erledigt werden, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Gebührenverzeichnis (GebV) der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebO NRW) vom 26.04.1973 (SGV. NRW 7134) in der jeweils geltenden Fassung und soweit diese keine Regelungen enthält nach weiteren landesrechtlichen Gebührenordnungen zu erheben.	
	b)	Übernimmt der Kreis auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Stundensätzen der Gebührenordnung für die Vermessungs- u. Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen zu erheben.	
	c)	Sind für die Ingenieurvermessungen keine landesrechtlichen Gebühren festgelegt, ist die Gebühr auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung zu erheben.	

40 - Schule und Bildung			
14	a)	Erstellung von Zeugnisweitschriften	5,00 €
	b)	Erstellung von Schulbescheinigungen nach Verlassen der Schule	2,50 €
66 - Straßenbau			
15		Entwürfe, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Baumaßnahmen für Dritte	
		Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung.	
16		Sondernutzungen an Kreisstraßen	
16.1		Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten	
	a)	von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
	b)	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	gebührenfrei
	c)	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien	50,00 €
		je nach Art und Intensität der Nutzung jährlich	bis 500,00 €
16.2		Kreuzungen	
	a)	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, jährlich	100,00 €
		jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt jährlich	200,00 €
	b)	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschl. der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsbereiches	gebührenfrei
	c)	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	gebührenfrei
	ca)	höhengleich je nach Art und Intensität der Nutzung auf Dauer jährlich	50,00 €
			bis 250,00 €
		vorübergehend monatlich	25,00 €
			bis 50,00 €

	cb) höhenfrei	
	auf Dauer jährlich	50,00 €
	vorübergehend monatlich	25,00 €
	d) Förderbänder und ähnl. einschließlich Masten, Schächte und dgl.	
	auf Dauer jährlich	50,00 €
	vorübergehend monatlich	25,00 €
	e) Über- und Unterführungen privater Wege	50,00 €
16.3	Längsverlegungen	
	a) Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen,	
	je angefangene m	0,50 €
	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung	
	je angefangene m nicht mehr als insgesamt	1,00 €
	b) Gleise je angefangene m	0,50 €
	c) Obusleitungen, einschl. der Masten	gebührenfrei
	d) Auslagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei
16.4	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
	a) Schilder (einschl. Pfosten)	
	aa) allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	gebührenfrei
	ab) allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei
	ac) sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente)	
	auf Dauer jährlich	10,00 €
	vorübergehend	gebührenfrei
	ad) gewerbliche Werbeschilder und Transparente	
	auf Dauer jährlich	50,00 €
	vorübergehend je Woche	5,00 €
	b) Wartehallen	gebührenfrei
	c) Milchbänke	gebührenfrei
	d) Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen, jährlich	25,00 €
	e) vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material	
	von 1 Woche bis 2 Monaten	12,50 €
	für jeden weiteren Monat	7,50 €

17	Besondere Veranstaltungen (§ 29 StVG), wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung je Tag		125,00 €
18	Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NW		
	Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z. B. gem. § 25 Abs. 4 StrWG NW	bis	20,00 € 250,00 €
	und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 500 EURO Rohbausumme		0,50 €
	mindestens jedoch		20,00 €
19	Sonstige Benutzung gem. § 23 Straßen- und Wegegesetz NW		
	Für die Einräumung von Rechten auf Flächen der Kreisstraßen werden Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages erhoben. Die Entgelte sind entsprechend der jeweils für Bundes- und Landesstraßen geltenden Richtlinien zu erheben.		
70 - Umwelt			
20	Umwelt		
	a) Die Gebühren für die technische Betreuung der Wasser- und Bodenverbände werden nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ermittelt.		
	b) Die Gebühren für freiwillig gegenüber Dritten übernommene Tätigkeiten der Umweltabteilungen werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.		
	Für jede angefangene Arbeitsstunde wird berechnet: für einen Bediensteten (Beamter/Angestellter)		
	des höheren Dienstes		69,90 €
	des gehobenen Dienstes		50,20 €
	des mittleren Dienstes		36,80 €
21	entfallen		

53 - Untere Gesundheitsbehörde		
22	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse u. Gutachten	
22.1	Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung)	15,00 €
22.2	Zeugnisse, Gutachten	
	a) Personenbeförderungsschein	30,00 €
	b) Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung, Formgutachten (Einstellung, Einbürgerung, Pensionierung, Diensttauglichkeit u.ä.)	50,00 € bis 100,00 €
	c) wie 22.2. b), jedoch mit wissenschaftlicher Begründung	150,00 €
	d) Ausführliches wissenschaftliches Gutachten	200,00 €
22.3	Röntgenschirmbildaufnahme	
	a) Röntgenschirmbildaufnahme bis zu 70 x 70 mm	10,00 €
	b) Röntgenschirmbildaufnahme über 70 x 70 mm	15,00 €
22.4	Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz	20,00 €
22.5	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz NRW	30,00 €
22.6	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gem. § 28 Abs. 3 der Röntgen-Verordnung (RöV)	10,00 €
22.7	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 22.1 und 22.2 zu erheben.)	
	a) Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.96 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz für Sonderleistung n.d. GOÄ
	b) Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.87 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz
	c) Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)	1 facher Satz
22.8	Zweitschriften von Gesundheitszeugnissen	5,00 €

50.1 – Sozialhilfe		
23	Durchführung des Heimgesetzes und des Landespflegegesetzes	
23.1	Ermittlung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstige Amtshandlungen nach dem Heimgesetz und dazu erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Amtshandlungen zum Vorteil oder auf Veranlassung des Adressaten der Amtshandlung vorgenommen werden	50 € bis 750 €
23.2	Amtshandlungen nach Landespflegegesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften	
23.2.1	Gebühr für die Bescheinigung im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften	1.100,00 €
23.2.2	Auslagenersatz für baufachliche Stellungnahmen und Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach § 9 Abs. 2 PFG NW	i.H. der angefallenen Kosten

63/05 – Kreis Coesfeld

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld vom 26.10.2005

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 Seite 636 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW 2005 Seite 306), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe - vom 26. Juni 1990 (BGBl I Seite 1163 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2005 (BGBl I Seite 2729), und des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV NRW Seite 664), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV NRW Seite 254), in seiner Sitzung am 26.10.2005 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 500,00 € übersteigt. Ausgenommen davon sind die Maßnahmen, die nach den Richtlinien des Kreisjugendamtes Coesfeld in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich keiner Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss bedürfen;

Artikel II

Die Änderung der Satzung des Jugendamtes des Kreises Coesfeld tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 26.10.2005

gez. Püning
Landrat

64/05 – Kreis Coesfeld**Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des
Beteiligungsberichtes 2004 gem. § 53 KrO NRW i.V.m.
§ 112 Abs. 3 GO NRW**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2004 des Kreises Coesfeld gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit § 117 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), in der Zeit von

- a) Montag, 21.11.2005, bis Donnerstag, 24.11.2005,
- b) Montag, 28.11.2005, bis Donnerstag, 01.12.2005,

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld, Abteilung 20 - Finanzen, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 307b, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Coesfeld, den 10.11.2005

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

65/05 – Kreis Coesfeld**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG – in
der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 in
der zzt. gültigen Fassung**

Herr Johannes Kleine-Bley beantragt gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - die Erteilung einer nachträglichen Genehmigung zur Errichtung eines Teiches und Verlegung eines Grabens auf dem Grundstück Gemarkung Südkirchen, Flur 11, Flurstück 139. Es wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 c UVPG durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Coesfeld, den 15.11.2005

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

66/05 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden
der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335 434 502 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, -Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen -, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24. Januar 2006 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 24. Oktober 2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 345 133 938 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, -Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen -, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09. Februar 2006 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 09. November 2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 345 078 869 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, -Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen -, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09. Februar 2006 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend

gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 09. November 2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 351317235 * geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

* (Ggf. ausgestellt unter der Nummer: 359091154)

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 14.02.2006 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 14.11.2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 451063903 * geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

* (Ggf. ausgestellt unter der Nummer: 459032488)

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 14.02.2006 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 14.11.2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Bekanntmachung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunden mit den Nummern 306 900 242 und 406 007 633 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 24.10.2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck-
Der Vorstand
gez. Krämer

Bekanntmachung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 351 101 530 (alte Kontonummer 300735545, Sparkasse Vreden, BLZ 40154870) hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 09.11.2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck-
Der Vorstand
gez. Krämer

Bekanntmachung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 329 033 682 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 14.11.2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck-
Der Vorstand
gez. Krämer
